

Niederschrift

über die

323. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 10. Februar 2020

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

Herr LR Tritthart
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:01 Uhr

Ende der Sitzung:

10:24 Uhr

Herr LR Tritthart eröffnet um 10:01 Uhr die 323. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vorab erinnert er an den schweren Unfall, den Herr BM Andreas Galster (Verbandsrat und Ausschussmitglied) im Dezember erlitten hatte. Mittlerweile gebe es gute Nachrichten. Herr BM Galster sei auf dem Wege der Besserung und momentan auf Reha. Er brauche zwar noch ein bisschen Zeit, für das, was passiert sei, grenze es aber fast schon an ein medizinisches Wunder, dass es ihm schon wieder so gehe. Im Namen des Planungsverbands werde er Herrn BM Galster eine Genesungskarte zusenden. Er hoffe, dass er baldmöglichst wieder an den Sitzungen teilnehmen werde. Der Planungsausschuss schließt sich den Genesungswünschen an.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 322. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 18.11.2019

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 322. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 18.11.2019 (Beilage 1).

Herr Maurer erinnert daran, dass allen Ausschussmitglieder per E-Mail eine Auslegungshilfe des Ministeriums übersandt worden sei. In dieser würden zentrale Fragen behandelt, die den Ausschuss bei der Beurteilung neuer Siedlungsflächen regelmäßig beschäftigen. Konkretisiert würden insbesondere die Anforderungen an den Bedarfsnachweis und die Berücksichtigung von Innenentwicklungspotentialen. Die Maßstäbe, die den Stellungnahmen des Regionsbeauftragten zugrunde liegen, würden bestätigt, vielleicht sogar ein bisschen schärfer formuliert.

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte legt Herr Maurer den Sachverhalt anhand der Sitzungsunterlagen dar:

TOP 2.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. U 28 „Uttenreuth Mitte – Einzelhandel an der Erlanger Straße“; Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

TOP 2.2 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“; Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth

TOP 2.3 26. Änderung des Flächennutzungsplans und 13. Änderung des Landschaftsplans sowie Zweite Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“; Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth

Wortmeldungen gibt es keine.

Die jeweiligen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 2.1 bis 2.3).

**TOP 3 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
• Änderung des Kapitels 2.2
Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
Auswertung der Stellungnahmen**

Herr Liebel verweist auf die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Beschlussempfehlungen. Im Wesentlichen könne der Entwurf, der ins Verfahren gegangen sei, beibe-

halten werden. Lediglich die Beschlussempfehlung Nr. 14 enthalte den Vorschlag einer geringfügigen Änderung. Hiermit würde einer Anregung der Stadt Nürnberg zum Thema Verkehr gefolgt. Einzelheiten ergäben sich aus Seite 12 der Auswertungsunterlagen. Demnach solle in der Begründung im Zusammenhang mit der Bedeutung eines hochwertigen öffentlichen Personennahverkehrs für die zentralen Orte der Passus „in Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr“ gestrichen werden. Begründung hierfür sei, dass der Passus so verstanden werde könne, als ob er von einem Vorrang des motorisierten Individualverkehrs gegenüber dem öffentlichen Personennahverkehr ausgehen würde. Diese Aussage sei zwar nicht beabsichtigt gewesen, die von der Stadt Nürnberg geäußerten Bedenken seien aber nachvollziehbar. Er halte die Streichung des Zusatzes für sachgerecht. Der Grundsatz an sich bleibe unverändert. Es werde zudem auch keine neue Beachtungspflicht begründet oder eine bestehende verstärkt, sondern lediglich deutlicher, was mit dem Grundsatz bezweckt werde, so dass kein erneuter Beteiligungsschritt erforderlich sei.

Seitens der Stadt Nürnberg habe es noch weitere Anmerkungen zum Thema Verkehr gegeben, die an sich auch sinnvoll seien. Er schlage aber vor, diese bei der Fortschreibung des Kapitels Verkehr zu berücksichtigen. Das Thema Verkehr sei bei den Zentralen Orten stark auf die Nahversorgung fokussiert, beinhalte aber natürlich noch viele andere Aspekte, die man insgesamt und ausführlich im dafür vorgesehenen Kapitel darstellen sollte.

Herr LR Tritthart findet es auch richtig, den Zusatz zur Verdeutlichung zu streichen.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Den Beschlussvorschlägen (1) bis (18) in der Auswertung des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wird **einstimmig** zugestimmt (Beilage 3).

**TOP 4 Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Flächenverbrauch, geplante Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG,
insbesondere Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der
Regionalen Planungsverbände in Bayern
- Bericht des Verbandsvorsitzenden**

Herr LR Tritthart berichtet über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände bei der Regierung von Schwaben in Augsburg. Das Treffen sei ein wenig enttäuschend gewesen. Vom Ministerium seien Ministerialrat Veit und Ministerialrätin Herrgott dagewesen und hätten die Beiträge zur Kenntnis genommen. Leider sei festzustellen, dass sich die Planungsverbände nicht in jeder Hinsicht einig seien. Dies liege hauptsächlich an den unterschiedlichen Strukturen. Die Region Nürnberg sei ganz anders aufgestellt als manch anderer Verband. Dies habe man den Wortmeldungen auch deutlich entnehmen können. Letztendlich sei nichts Neues dazugekommen.

Man habe vereinbart, dass man sich im Laufe des Jahres mit den Initiatoren des Volksbegehrens treffen möchte, um sich auszutauschen und nicht übereinander, sondern miteinander zu reden.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Die Ausführungen des Verbandsvorsitzenden werden **zustimmend** zur Kenntnis genommen (Beilage 4).

**TOP 5 Ausnahmen vom Anbindegebot im Jahr 2019
- mündlicher Bericht des Regionsbeauftragten**

Herr Liebel nimmt auf die 318. Ausschusssitzung Bezug, in der seitens der Ausschussmitglieder um eine Auflistung der innerhalb eines Jahres gewährten Ausnahmen vom Anbindegebot gebeten worden sei.

Vor diesem Hintergrund sei er seine Stellungnahmen für den Planungsausschuss noch einmal durchgegangen und habe drei Fälle, in denen Ausnahmen vom Anbindegebot in Betracht kamen

bzw. kommen könnten, gefunden. Zur Veranschaulichung erläutert Her Liebel eine zur Präsentation gehörende Karte.

Vorauszuschicken sei, dass Fälle, in denen Ausnahmen abgelehnt worden seien, nicht mit aufgenommen wurden, da es in erster Linie um die Auswirkungen der tatsächlich gewährten Ausnahmen gehe. Insoweit gebe es die drei Fälle, alle entlang der Autobahn A 9.

Der erste Fall betreffe eine Gewerbegebietsplanung im Ortsteil Hormersdorf, Markt Schnaittach. Laut Presse solle das Vorhaben nach einem Bürgerentscheid nicht weiterverfolgt werden. Eine formale Rückmeldung, dass das Verfahren eingestellt worden wäre, sei aber noch nicht eingegangen. Sollte es dort weitergehen, wäre eine ca. fünf Hektar große Fläche nicht angebunden, ohne dass ein bestimmter Ausnahmetatbestand angeführt worden sei. Der Ausschuss habe deshalb gefordert, dass man eine konkrete Ausnahme geltend machen und zudem deren Voraussetzungen nachweisen müsse.

Die zweite Planung sei schon mehrfach im Ausschuss behandelt worden. Es handele sich um den Bebauungsplan Nr. 27 „Industriepark Allersberg“ und parallel dazu die 15. Änderung des Flächennutzungsplans. In der beschlossenen Stellungnahme sei klar zum Ausdruck gebracht worden, dass die Flächen nicht angebunden seien. Wenn man sie verwirklichen wolle, müssten auch hier die Ausnahmetatbestände benannt und entsprechend belegt werden. Laut Planunterlagen seien u. U. die Ausnahmen des großflächigen produzierenden Betriebs oder des Bedarfs für ein Logistikunternehmen angedacht. Das Vorliegen der Voraussetzungen müsste dann jeweils sauber belegt werden.

Bei der dritten Planung gehe es um ein Vorhaben der Stadt Greding. Diese argumentiere mit ihrer Tallage. Durch den Fluss Schwarzach und die Überschwemmungsgebiete müssen man zwangsläufig auf die nicht angebundene Hochfläche ausweichen. Es habe deswegen schon Gespräche mit der höheren Landesplanungsbehörde gegeben, in denen man das Vorliegen des Topographie-Tatbestands grundsätzlich als plausibel angesehen habe. Im weiteren Verfahren müsse der Ausnahmetatbestand Topographie aber noch sauber herausgearbeitet und in den Planunterlagen dargestellt werden.

Daneben habe es Gespräche und auch Scopingtermine zu weiteren Planungsabsichten gegeben. Da man aber noch nicht genau wisse, ob sie zu formalen Verfahren führen werden bzw. ob eine und wenn ja, welche Ausnahme benötigt werde, seien sie nicht mit aufgeführt worden.

Ergänzend sei noch auf einen Ministerratsbeschluss hinzuweisen, wonach die zusätzlichen Ausnahmen der letztmaligen LEP-Fortschreibung wieder entfallen sollen. Auch die anderen Ausnahmen würden ergebnisoffen überprüft und evaluiert. Es könne also erneut zu Veränderungen kommen. Spruchreif sei aber noch nichts, sowohl vom Zeithorizont her wie auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung im Detail.

Herr LR Eckstein erinnert an seine früheren Ausführungen zu den Allersberger Vorhaben. Damals habe er insbesondere auf die aus dem Rahmen fallende Dimension hingewiesen. Diese würde augenfällig, wenn man sie mit den beiden anderen vom Regionsbeauftragten vorgestellten Fällen vergleiche. Während es in Schnaittach und Greding um ca. fünf Hektar gehe, müssten in Allersberg Ausnahmen für um ein Vielfaches größere Flächen genehmigt werden. Die ersten beiden Vorhaben seien mit einer geordneten Entwicklung der Gemeinden zu vereinbaren, in Allersberg habe man es insbesondere beim Logistikstandort mit ausländischen Investoren und viel Geld zu tun, die sich letztendlich auch negativ auf Grundstückspreise und Arbeitsmarkt auswirken würden.

Weitere Wortmeldungen folgen nicht.

Die Ausführungen des Regionsbeauftragten werden **zustimmend** zur Kenntnis genommen (Beilage 5).

Da die nächste Ausschusssitzung die letzte der laufenden Wahlperiode sein wird, informiert Herr Maurer vorab über einige organisatorische Punkte. Die Sitzung wird am 23.04.2020, also nicht an einem Montag, sondern an einem Donnerstag stattfinden. Wegen der zahlreichen Belegungen in

der Zeit nach der Kommunalwahl müsse man zudem auf den Kleinen Sitzungssaal im Nachbargebäude ausweichen. Da man sich von einigen Ausschussmitgliedern verabschieden werde, werde es im Anschluss an die Sitzung einen kleinen Imbiss geben. Im Zusammenhang mit dieser Zeit des „Wechsels“ werden außerdem alle Verbandsmitglieder ein Schreiben erhalten, in dem die nicht ganz einfachen Modalitäten bei der Besetzung des neuen Ausschusses und der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erläutert werden.

Als kleines Resümee der ablaufenden Sitzungsperiode könne man gerade im Hinblick auf den Bericht des Herrn Verbandsvorsitzenden über das Treffen in Augsburg feststellen, dass der Planungsausschuss überdurchschnittlich aktiv sei. Insbesondere habe sich bewährt, die Stellungnahmen zu Bauleitplänen und anderen Vorhaben im Ausschuss zu behandeln. Insbesondere weil in den Sitzungen der Regionsbeauftragte und die Höhere Landesplanungsbehörde anwesend seien, werde mit ihnen ein funktionierendes Scharnier zwischen kommunaler und staatlicher Planung geschaffen.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Herr LR Tritthart wünscht allen noch einen guten Tag und eine schöne Woche. Er schließt die Sitzung um 10:24 Uhr.

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender: LR Tritthart x	Stellvertreter: OBM Thürauf BM Bänderlein BM Zwingel	Unterschrift:
---	--	----------------------

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. OBM Dr. Ulrich Maly x	Bürgermeister Christian Vogel	Rechtsdirektor Thomas Maurer	
2. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke x	Stadtrat Gerhard Groh	Stadträtin Claudia Karambatsos	
3. Stadträtin Christine Kayser	Stadträtin Dr. Anja Pröll- Kammerer	Stadtrat Antonio Fernandez	entschuldigt
4. Stadtrat Gerald Raschke x	Stadträtin Ilka Soldner	Stadträtin Renate Blumenstetter	
5. Stadtrat Lorenz Gradl x	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Martina Kontsek	
6. Stadtrat Hans Russo x	Stadtrat Nasser Ahmed	Stadträtin Sonja Bauer	
7. Stadtrat Michael Bengl x	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Thomas Pirner	
8. Stadtrat Konrad Schuh x	Stadtrat Max Höffkes	Stadtrat Andreas Krieglstein	
9. Stadtrat Dr. Otto Heimbucher x	Stadtrat Rainer Nachtigall	Stadtrat Marcus König	

323. Sitzung des Planungsausschusses am 10.02.2020

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. OBM Dr. Florian Janik	Stadtrat Josef Weber	Herr Tilman Lohse	
11. Stadtrat Philipp Dees	Stadtrat Harald Bußmann	Stadtrat Robert Thaler	
12. Stadtrat Jörg Volleth	Stadträtin Gabriele Kopper	Stadtrat Dr. Kurt Höller	
Stadt Fürth			
13. OBM Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Harald Riedel	
14. berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Dietmar Helm	
15. Frau Stadtbaurätin Christine Lippert	Herr Stefan Röhrer	Herr Armin Röser	
Stadt Schwabach			
16. OBM Matthias Thürauf	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtrat Detlef Paul	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder	stv. Landrat Norbert Reh	stv. Landrätin Cornelia Trinkl	
18. Kreisrat Erich Odörfer	Kreisrat Bernd Ernstberger	Kreisrat Robert Ilg	entschuldigt
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart	stv. Landrat Christian Pech	stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Bürgermeister Dr. German Hacker	Kreisrätin Martina Stamm-Fibich	Kreisrätin Renate Schroff	
Landkreis Roth			
21. Landrat Herbert Eckstein	stv. Landrat Walter Schnell	stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	stv. Landrat Franz Xaver Forman	stv. Landrat Bernd Obst	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer x	1. Bürgermeister Joachim Lang	1. Bürgermeister Bruno Schmidt	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Andreas Galster	Herrn 1. Bürgermeister Karsten Fischkal	1. Bürgermeisterin Birgit Herbst	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Bäuerlein	1. Bürgermeister Manfred Preischl	1. Bürgermeister Robert Pfann	- entschuldigt -
26. 1. Bürgermeister Ralph Edelhäuser	1. Bürgermeister Ben Schwarz x	1. Bürgermeister Georg Küttinger	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Thomas Zwingel x	1. Bürgermeister Jürgen Habel	1. Bürgermeister Herbert Jäger	
28. 1. Bürgermeister Kurt Krömer	1. Bürgermeisterin Birgit Huber x	1. Bürgermeister Marco Kistner	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-323.	0911/231-5304 Frau Gromeier	12.12.2019

323. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 10.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 323. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 10. Februar 2020, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 322. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 18.11.2019
2. Bauleitplanung:
 - 2.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. U 28 „Uttenreuth Mitte – Einzelhandel an der Erlanger Straße“; Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
 - Änderung des Kapitels 2.2
Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
Auswertung der Stellungnahmen

4. Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Flächenverbrauch, geplante Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG,
insbesondere Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der
Regionalen Planungsverbände in Bayern
- Bericht des Verbandsvorsitzenden

Die Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de
zur Verfügung.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-323.	0911/231-5304 Frau Gromeier	28.01.2020

323. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 10. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 12.12.2019 übersandte Tagesordnung der 323. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 10.02.2020 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.2 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“;
Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth
 - 2.3 26. Änderung des Flächennutzungsplans und
13. Änderung des Landschaftsplans sowie
Zweite Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“;
Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth
5. Ausnahmen vom Anbindegebot im Jahr 2019
- mündlicher Bericht des Regionsbeauftragten

Die Sitzungsunterlagen wurden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 322. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 18.11.2019**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 10. Februar 2020

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 322. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 18.11.2019 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. U 28
„Uttenreuth Mitte – Einzelhandel an der Erlanger Straße“;
Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 10. Februar 2020

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 19.12.2019 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-323. 22.11.2019	24/RB7 832001 ERH Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 19.12.2019

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans U 28 „Uttenreuth Mitte – Einzelhandel an der Erlanger Straße“ Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 3.222 Ew.; 1990: 4.704 Ew.; 2000: 4.619 Ew.; 2015: 5.083 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsames Grundzentrum

Die Gemeinde Uttenreuth beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung eines innerörtlichen Areals zu schaffen. Hierzu soll nach dem Abriss mehrerer Gebäude ein neues mehrgeschossiges Gebäude mit mehreren Gebäudeteilen realisiert werden. Konkret geplant ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit ca. 1.500 m² Verkaufsfläche sowie eine Bäckereifiliale mit Cafe im Erdgeschoss. Für die Obergeschosse sind gewerbliche/freiberufliche Nutzungen (Büroräume, Ärzte, Physiotherapie usw.) sowie Wohnflächen vorgesehen. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,9 ha. Der Flächennutzungsplan (FNP) soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.1 (G) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Zudem sind in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 (Z)). Vor diesem Hintergrund wird das o.a. Planvorhaben aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Die Revitalisierung eines innerstädtischen Areals trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Zudem leistet die mehrgeschossige Bauweise und die Nutzungsmischung einen Beitrag zum Flächensparen.

Bezüglich der geplanten Einzelhandelsnutzungen sind die einzelhandelsrelevanten Ziele des LEP einschlägig. Laut LEP 5.3.1 (Z) dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Zudem hat dies an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (vgl.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

LEP 5.3.2 (Z)). Die Gemeinde Uttenreuth ist auf Grund seiner zentralörtlichen Einstufung grundsätzlich für die Ausweisung großflächiger Einzelhandelsprojekte geeignet. Der Standort ist zudem städtebaulich integriert. Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100.000 Einwohner 30 v.H., für die 100.000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen (vgl. LEP 5.3.3 LEP (Z)).

Die textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung) des o.a. Planvorhabens lauten wie folgt:

„Das Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel" dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Vollsortiment sowie der Unterbringung von nichtstörendem Gewerbe, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender und Wohnen. Im Erdgeschossbereich der SO-1 bis SO-6 sind ausschließlich zulässig,

- 1. ein Lebensmittelmarkt im Vollsortiment mit einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 1.500 m²,*
- 2. Läden (z.B. Postfiliale, Kiosk, Filialen des Lebensmittelhandwerks, etc.),*
- 3. Büros, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender (z.B. Arztpraxen, Apotheken, physiotherapeutische Praxen, Versicherungsbüros, etc.)*

*Im Baugebiet SO-2 sind in den Obergeschossen Wohn-, Büro- und Gewerbenutzungen sowie Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender zulässig.
In den Baugebieten SO-3 bis SO-6 ist in den Obergeschossen ausschließlich Wohnnutzung zulässig.“*

Laut Begründungstext S.3 ist im Erdgeschoss neben dem Lebensmittelmarkt auch eine Bäckereifiliale mit Cafe vorgesehen. Sollte es sich hierbei nicht um einen eigenständig betreibbaren Betrieb handeln, wäre dessen Verkaufsfläche zu der des Lebensmittelmarktes hinzuzuaddieren. Nach Einschätzung der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken (vgl. Schreiben vom 18.12.2019) kann jedoch auch ohne Kenntnis der exakten Verkaufsfläche der Bäckereifiliale davon ausgegangen werden, dass die zulässige Abschöpfungsquote wohl nicht überschritten wird. Allerdings sind die textlichen Festsetzungen diesbezüglich zu konkretisieren. Hierzu wird ggf. eine enge Abstimmung mit der Höheren Landesplanungshörde empfohlen. Gleiches gilt für die textlichen Festsetzungen zu Punkt 2. Die Festsetzung „Läden“ ist ebenfalls zu konkretisieren, damit eine abschließende Beurteilung vor dem Hintergrund von LEP 5.3.3 (Z) erfolgen kann. Insgesamt müssen über die textlichen Festsetzungen landesplanerisch unzulässige Vorhaben ausgeschlossen werden. Daher sind die Formulierungen „Läden“ und Gewerbenutzungen (vgl. Punkt 3) so auszugestalten, dass eine Überschreitung der landesplanerisch zulässigen Verkaufsflächen nicht möglich ist.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, dem o.a. Vorhaben zuzustimmen, sofern die Hinweise zu den einzelhandelsspezifischen Festsetzungen beachtet werden.

Liebel

**33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sowie
Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“;
Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 10. Februar 2020

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 27.01.2020 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-323. 23.01.2020	24/RB7 832001 FÜ Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 98 1514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 27.01.2020

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“, Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.414 Ew.; 1990: 8.440 Ew., 2000: 9.932 Ew., 2010: 10.297 Ew., 2018: 11.188 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Cadolzburg beabsichtigt, über die o.a. Bauleitplanungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Solarparks (Geltungsbereich ca. 8,5 ha) zu schaffen. Im Zuge der 33. Änderung des FNP soll ein Sondergebiet „Photovoltaik“ verwirklicht werden. Der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Ziel 6.2.1 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 (G)).

Laut Ziel 3.1.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

Laut Planunterlagen wird der Standort als vorbelastet angesehen auf Grund der räumlichen Nähe zu der westlich verlaufenden Freileitung Nr. 120 Raitersaich - Kreigerbrunn 380 / 110. Die Freileitung verläuft in ca. 225 m (nächster Punkt) bis ca. 530 m (entferntester Punkt) zu dem geplanten Sondergebiet (eigene Messungen nach hiesigem Rauminformationssystem) und kann damit in gewisser Weise als vorbelastende Infrastruktur angesehen werden. Das Planvorhaben befindet sich zudem in ca. 290 m Entfernung (nordöstlichster Punkt des Planvorhabens) zur beginnenden Wohnbebauung des Marktes Cadolzburg (eigene Messungen nach hiesigem Rauminformationssystem), so dass auch hier noch ein gewisser Wirkzusammenhang attestiert werden kann. Das o.a. Areal ist mit keinen regionalplaneri-

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

schen Sicherungsinstrumenten überlagert und befindet sich auf einer ebenen, landwirtschaftliche genutzten, Fläche, die sich grundsätzlich gut für Eingrünungsmaßnahmen von Photovoltaikanlagen eignet. Dies ist mit den naturschutzfachlichen Stellen abzustimmen. Auch auf Grund der Nord-Süd-Ausdehnung des Planvorhabens wird eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf vorkommende bzw. das Areal querende Arten empfohlen. Diesbezüglich wird auch auf den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt hingewiesen.

Es wird abschließend aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, falls

- eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen in der o.a. Weise stattfindet und
- entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zur Minimierung der Fernwirkung umgesetzt werden.

Liebel

**26. Änderung des Flächennutzungsplans und
13. Änderung des Landschaftsplans sowie
Zweite Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“;
Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 10. Februar 2020

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 27.01.2020 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-323. 13.12.2019	24/RB7 832001 RH Christof Liebel		1514 / 981514	Zi. Nr. 441	27.01.2020

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

26. Änderung des Flächennutzungsplans und 13. Änderung des Landschaftsplans sowie 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“, Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 3.033 Ew.; 1990: 5.824 Ew.; 2000: 6.807 Ew.; 2015: 6.834 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Keine

Die Gemeinde Rednitzhembach plant mit den o.a. Vorhaben, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender gewerblicher Bauflächen zu schaffen. Konkret soll das bestehende Gewerbegebiet im Süden und Osten des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans erweitert werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind die geplanten Änderungsbereiche bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ erfolgt im Parallelverfahren. Der Änderungsbereich des FNP umfasst insgesamt ca. 15 ha, davon ca. 13,3 ha neu dargestellte gewerbliche Bauflächen, ca. 1,6 ha Ortsrandeingrünung sowie ca. 0,1 ha nachrichtliche Darstellung einer Geh- und Radwegeverbindung und Teilfläche Staatsstraße. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 12,2 ha, wovon ca. 11,4 ha als neue gewerbliche Bauflächen (Änderungsbereich 1) und 0,8 ha als Anpassungen Randeingrünung und Wasserrückhaltung (Änderungsbereiche 2 und 3) festgesetzt werden sollen.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Gemäß LEP 3.2 (Z) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Insgesamt sind rund 8 ha unbebaute gewerbliche Bauflächen bereits im FNP dargestellt. Im Begründungstext zur FNP-Ände-

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

rung (S. 3 f) wird ausgeführt, dass von den im Rahmen der 21. Änderung ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen zwei Drittel bereits verplant sind. Dies ist entsprechend in den Unterlagen nachzuweisen (Verbindliche Kaufanfragen von Unternehmen, Nachweis konkreter Erweiterungswünsche ortsansässiger Unternehmen usw.). Zudem ist sich vor dem Hintergrund der darüber hinaus noch zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen (freie Flächen im FNP) angesichts LEP 3.1 und 3.2 auch mit dem Gesamtflächenpotenzial und -bedarf an gewerblichen Bauflächen auseinanderzusetzen. Insgesamt wären im FNP (rechtswirksame und geplante gewerbliche Bauflächen) künftig über 20 ha an freien gewerblichen Bauflächen im FNP dargestellt. Falls Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung stehen sollten, ist dies zu belegen (z.B. über Auswertungsergebnisse von Unternehmens- bzw. Eigentümerbefragungen, die die kurz- und mittelfristige Nicht-Verfügbarkeit belegen usw.).

Im südlichen Bereich werden Biotopstrukturen sowie kleinteilig das Landschaftsschutzgebiet RH-02 „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ tangiert. Laut Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen unabdingbar. Gleiches gilt bezüglich der forstwirtschaftlichen Fachstellen für den berührten Bannwald. Ggf. wäre zusätzlich das Ziel 5.4.4.1 einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

Im südlichen Bereich des Planvorhabens werden Biotopstrukturen überplant. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, nur dann zuzustimmen, falls

- in den Planunterlagen ein entsprechender schlüssiger Bedarfsnachweis sowie ein Beleg für die laut Planunterlagen bereits verplanten Flächen im FNP ergänzt wird oder, falls dies der Fall sein sollte, kurz- mittelfristig nicht zur Verfügung stehende Flächen im FNP herausgenommen werden,
- sich die insgesamt dargestellten gewerblichen Bauflächen am nachvollziehbar ermittelten Gesamtbedarf, der zu belegen ist, orientieren sowie
- Aussagen zu den insgesamt vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen konkretisiert werden, und
- bezüglich der überplanten Biotopstrukturen sowie des tangierten Landschaftsschutzgebiets und der berührten Waldflächen eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen bzw. forstwirtschaftlichen Stellen erfolgt.

21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

• Änderung des Kapitels 2.2

Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Auswertung der Stellungnahmen

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 10.02.2020

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Den Beschlussvorschlägen (1) bis (18) in der Auswertung des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken (Beilage 3.1) wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7)
Entwurf vom 23.09.2019**

- Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangenen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies z.B. aufgrund beigefügter Karten, persönlicher Daten usw. nicht möglich, so dass der Inhalt hier sinngemäß zusammengefasst wurde.
- Bei der Einzelaufstellung der zum Entwurf der 21. Änderung des Regionalplans abgegebenen Stellungnahmen wurden zu den einzelnen Punkten im Sinne einer einheitlichen Darstellung zunächst die Stellungnahmen der Kommunen aufgelistet. Weitere eingegangene Stellungnahmen sind im Anschluss daran genannt, wobei deren Reihenfolge keinerlei Wertung beinhaltet.
- Um die Beschlussempfehlungen und deren Begründungen für sich betrachtet lesbar zu gestalten, wurden keine Querverweise auf andere Bereiche der Auswertung durchgeführt - dies bedingt teilweise Wiederholungen innerhalb des Auswertungstextes.

	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<u>Hinweise</u>	<p>Zustimmung bzw. keine Einwendungen oder Forderungen wurden vorgebracht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinden Großhabersdorf, Röttenbach, Adelsdorf, Schwaig b. Nbg., Uttenreuth, Gremsdorf, - den Märkten Weisendorf, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Feucht, Cadolzburg, Schnaittach, Roßtal, Wachenroth - den Städten Roth, Zirndorf, Altdorf, Stein, Lauf a. d. Pegnitz, Baiersdorf, Röthenbach a.d. Pegnitz, Fürth - den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Fürth, Roth - den Regionalen Planungsverbänden Westmittelfranken, Oberfranken West, Oberfranken Ost, Oberpfalz Nord, Ingolstadt, Regensburg - der Regierung von Mittelfranken - Zweckverband Rothsee - Uniper Kraftwerke GmbH - Ericsson GmbH und Ericsson Services GmbH 	(1) Kenntnisnahme

	<ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Telekom Technik GmbH - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd - Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Autobahndirektion Nordbayern - Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken - Main-Donau Netzgesellschaft mbH - Bayernwerk Netz GmbH - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK - Bayerisches Landesamt für Umwelt - Naturpark Altmühltal – Südliche Frankenalb e.V. - Staatliches Bauamt Nürnberg - Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - Eisenbahn-Bundesamt - Bayerischer Bauernverband - Bundesministerium der Verteidigung <p>keine Stellungnahme haben abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Aurachtal, Bubenreuth, Buckenhof, Großensee- bach, Hemhofen, Heßdorf, Kalchreuth, Marloffstein, Möhrendorf, Oberreichenbach, Röttenbach, Spardorf, Obermichelbach, Puschen- dorf, Seukendorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Alfeld, Burgthann, En- gelthal, Happurg, Hartenstein, Henfenfeld, Kirchensittenbach, Lein- burg, Neunkirchen a.S., Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Rückersdorf, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Vorra, Winkelhaid, Büchenbach, Georgensgmünd, Rednitzhembach, Rohr - die Märkte Eckental, Heroldsberg, Ammerndorf, Wilhermsdorf, Neu- haus a.d. Pegnitz, Allersberg, Schwanstetten, Thalmässing, Wendel- stein - die Städte Herzogenaurach, Höchstadt a.d. Aisch, Oberasbach, Hersbruck, Velden, Abenberg, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Spalt 	<p>(2) Kenntnisnahme</p>
--	---	---------------------------------

- **die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden** Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- ADFC Bayern e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege
- Bayerischer Rundfunk
- Bezirk Mittelfranken
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bundesnetzagentur – Abt. Netzausbau, Referat N4
- Bundesnetzagentur Referat 226 – Richtfunk
- Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
- Bundesverband WindEnergie e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Deutscher Alpenverein e.V.
- E.ON Energie-AG
- Energieagentur Nordbayern GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Fränkischer Albverein e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Luftsport-Verband Bayern
- Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.
- Naturpark Steigerwald – Tourist-Information Steigerwald
- N-ERGIE AG
- O 2 (Germany) GmbH & Co. OHG Niederlassung Nürnberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Tourismusverband Franken e.V.
- Vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.

	<ul style="list-style-type: none"> - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg - Zweckverband Brombachsee, Ramsberg 	
Allgemeines		
	<p>Stadt Baiersdorf in der Anlage erhalten Sie die Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 15.10.2019 zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme. Das Gremium nimmt die Einstufung der Stadt Baiersdorf als Grundzentrum zur Kenntnis und fordert den schnellen Ausbau der S1 bis Forchheimer im 20-Minuten-Takt sowie die Realisierung weiterer Lärmschutzmaßnahmen für die Wohngebiete in Baiersdorf, wie es die DB bereits seit langem in Aussicht gestellt hat. <i>(Anm.: diese Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wurde dem Planungsverband am 04.11.2019 mittels eines Auszugs aus der Niederschrift übermittelt.)</i></p>	<p>(3) Kenntnisnahme Im Hinblick auf die aufgeführten Forderungen wird darauf hingewiesen, dass diese nicht der regionalplanerischen Zuständigkeit unterliegen.</p>
	<p>Stadt Schwabach Die Stadt Schwabach begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung und Stärkung des Zentralen-Orte-Systems als eines der wichtigsten Instrumente der Raumordnung für eine polyzentrische Siedlungsstruktur. Die durch die generelle Aufstufung der Zentralen Orte in Bayern verbundenen Nachteile (z.B. große Dichte an Mittelzentren um die Metropolen und die damit verbundenen Ausstattungskonkurrenzen beispielsweise hinsichtlich der Kaufkraft) hatten wir bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms kritisch angemerkt, sind aber nicht Bestandteil der neu in den Regionalplan zu integrierenden Aussagen (Entwicklung des Regionalplans aus dem LEP <i>(Anm.: Landesentwicklungsprogramm Bayern)</i>).</p>	<p>(4) Kenntnisnahme</p>
	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Auf Grund Ihrer Veröffentlichung waren die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ob deren Belange von Ihrer Maßnahme berührt werden. Diese haben nunmehr darauf hingewiesen, dass US Lichtwellenleiter durch folgende Orte verlaufen, die mit der 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) als Zentrale Orte der Grundversorgung benannt wer-</p>	<p>(5) Kenntnisnahme Mit der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sind keinerlei (bauliche) Maßnahmen verbunden, die die US-Lichtwellenleiter potenziell beeinträchtigen könnten. Dennoch wurden die Informationen seitens des Planungsverbands Region Nürnberg an die drei betroffenen Kommunen zur Kenntnis gegeben.</p>

	<p>den: Röthenbach a.d. Pegnitz, Schnaittach, Allersberg. Mit den beige-fügten schematischen Darstellungen (<i>Anm.: jeweils zwei Kartenausschnitte der betroffenen Kommunen, in denen die Leitungsverläufe eingezeichnet sind</i>) darf ich Ihnen deren Leitungsverlauf, ausschließlich für den Dienstgebrauch, zur Verfügung stellen und bitte Sie, die Stadt Pegnitz (<i>Anm. vermutlich Röthenbach an der Pegnitz</i>), den Markt Schnaittach und den Markt Allersberg ggf. in Kenntnis zu setzen. Um Beachtung der US-Lichtwellenleiter wird dringend gebeten.</p>	
	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen viele Richtfunkverbindungen hindurch <p>Für detailliertere Angaben der Richtfunkverbindungen bitten wir Sie uns die einzelnen Pläne der Teilgebiete zu zusenden. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild (<i>Anm.: Kartenausschnitt(e) mit Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen in der Region Nürnberg</i>), welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(6) Kenntnisnahme Mit der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sind keinerlei (bauliche) Maßnahmen verbunden, die die Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen potenziell beeinträchtigen könnten.</p>

	<p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p><i>(Anm.: Die Informationen wurden über zwei separate E-mails in leicht abgewandelter Form ins Verfahren eingebracht, ohne dass diese unterschiedliche abwägungsrelevante Informationen enthielten, weshalb diese hier zusammengefasst dargestellt sind.)</i></p>	
	<p>TenneT TSO GmbH</p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich des Regionalplans folgende Freileitungen sowie Umspannwerke unseres Unternehmens befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 220-kV-Leitung Ludersheim-Aschaffenburg, Ltg. Nr. B 48 - 220-kV-Leitung Ludersheim-Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B 52 - 110/220-kV-Leitung Ludersheim-Schwandorf, Ltg. Nr. B 82 - 380/220-kV-Leitung Ingolstadt-Raitersaich, Ltg. Nr. B 105 - 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich-Berggrheinfeld, Ltg. Nr. B114 - 380-kV-Leitung Raitersaich-Cadolzburg, ltg. Nr. B120 - 380/110-kV-Leitung Kastenweiher-Hausen-(Forchheim), Ltg. Nr. B 126 - UW Kriegenbrunn - UW Raitersaich UW Ludersheim 	<p>(7) Kenntnisnahme</p> <p>Mit der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sind keinerlei (bauliche) Maßnahmen verbunden, die die Freileitungen und Umspannwerke potenziell beeinträchtigen könnten.</p>
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremien dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Ände-</p>	<p>(8) Kenntnisnahme</p>

	<p>zung des Regionalplanes bestehen. Zentrale Orte erfüllen einen Versorgungsauftrag für die Einwohner ihres Nahbereiches. Diese Raumentwicklung wird im Sinne der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse angestrebt. Dabei ist auf eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu achten, insbesondere mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Desweiteren sind ökonomische als auch ökologische und soziale Belange mit einander abzustimmen, um den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu begegnen. In diesem Zuge wollen wir insbesondere auf die zunehmende Verknappung der Ressource Fläche hinweisen. Eine entsprechende Berücksichtigung im Regionalplan kann somit für die öffentlichen Planungsträger eine Orientierungshilfe darstellen.</p>	
	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung <i>(Anm.: insgesamt wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, die hier zusammengefasst aufgelistet werden)</i> Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Gebiet Ihres Planverbandes auch weiterhin in Anlagenschutzbereichen mehrerer Navigationsanlagen und Radaranlagen belegen ist (vgl. Absatz 1 meiner Stellungnahme vom 31.07.2017). Vor diesem Hintergrund gilt meine Stellungnahme vom 31.07.2017 weiterhin vollumfänglich fort. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: November 2019 <i>(Anm: Im Anhang der Stellungnahme wurden umfangreiche Informationen zu den Anlagenschutzbereichen übermittelt).</i></p>	<p>(9) Kenntnisnahme Mit der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sind keinerlei (bauliche) Maßnahmen verbunden, die die Anlagenschutzbereiche potenziell beeinträchtigen könnten.</p>
<p><u>Hinweise bzw. Stellungnahmen zu Zielen und Grundsätzen</u></p>		
<p>2.2.1 (Z)</p>	<p>Gemeinde Kammerstein Der Gemeinderat verweist auf seine Beschlüsse vom 19. Dezember 2017 und beantragt erneut auf Grund der positiven Entwicklung und zentralen Lage der Gemeinde Kammerstein eine zentralörtliche Funktion.</p>	<p>(10) Beibehaltung der Festlegung der Grundzentren (gemäß Entwurfsstand 21. Änderung 23.09.2019) Gemäß 2.1.6 (B) LEP sind Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden</p>

	<p><i>(Anm.: in der Stellungnahme vom 19.12.2017 zur Fortschreibung des LEP wurde ebenfalls die Einstufung der Gemeinde Kammerstein als Zentraler Ort gefordert.)</i></p>	<p>Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte <i>(Anm.: u.a. tragfähiger Nahbereich von mind. 7.500 EW)</i> zwingend einzuhalten. Weder erreicht die Gemeinde Kammerstein die erforderlichen Richtwerte (EW.: 3.067 (Stand: 30.06.2019)), noch ist die Ausweisung aus Gründen der flächendeckenden Versorgung erforderlich. Die nächstgelegenen Zentralen Orte (Stadt Schwabach, zu deren Nahbereich die Gemeinde Kammerstein gehört sowie Stadt Abenberg) sind in deutlich kürzeren Fahrdistanzen erreichbar, als in LEP 2.1.6 (B) als Orientierungswerte für potenzielle Versorgungslücken angegeben. Somit ist die grundzentrale Versorgung der Gemeinde Kammerstein, unabhängig von der eigenen infrastrukturellen Ausstattung, gewährleistet. Die Einstufung der Gemeinde Kammerstein als Grundzentrum wäre daher aus regionalplanerischer Sicht weder sachgerecht, noch stünde sie in Einklang mit den o.a. Vorgaben des LEP. Daher wird empfohlen, die Einstufung der Gemeinde Kammerstein als Nicht-Zentraler-Ort beizubehalten.</p>
	<p>Stadt Nürnberg Das Ersetzen der vormaligen Siedlungsschwerpunkte durch einfache oder Mehrfach-Grundzentren trägt der polyzentralen Struktur sowie den alltäglichen Verflechtungen im Verdichtungsraum und ländlichen Raum der Region Nürnberg besser Rechnung. Die Ausweisung neuer Grundzentren mit eigenem Nahbereich, die z.T. mehrere Gemeinden umfassen, entlastet die Stadt Nürnberg bei der Vorhaltung von grundversorgungsrelevanten Gütern und Dienstleistungen für das Umland.</p>	<p>(11) Kenntnisnahme</p>
	<p>Stadt Erlangen Anstelle einer grundlegenden Überarbeitung des Systems der Zentralen Orte wurden in der 21. Änderung des Regionalplans analog zum LEP alleine Aufstufungen und formale Umbenennungen vorgenommen. Abstufungen erfolgten nicht. Die Vermehrung von Zentralen Orten wird kritisch gesehen, da dadurch eine Schwächung bereits bestehender Zentraler Orte, insbesondere im Bereich Einzelhandel, zu befürchten ist und die Steuerungsfunktion des Instruments reduziert wird. Das Vorgehen, die Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte allgemein zu Grundzentren zusammenzufassen, wird ebenfalls kritisch betrachtet, da</p>	<p>(12) Kenntnisnahme Die Zentralen Orte der Grundversorgung wurden im Rahmen der 21. Änderung ergebnisoffen überprüft. Es zeigte sich, dass sämtliche bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung ihren zentralörtlichen Auftrag nach wie vor erfüllen und zum Großteil ihre grundzentrale Ausstattung bzw. Funktion im Vergleich zur letzten Fortschreibung der Zentralen Orte weiter ausgebaut bzw. komplettiert haben. In Verbindung mit dem Netzgedanken, der flächendeckenden Daseinsvorsorge sowie damit verbunden dem Leitziel gleichwertiger Lebensbedingungen gab</p>

	<p>innerhalb der Grundzentren weiterhin eine differenzierte zentrale Versorgungsfunktion besteht. Für die Zentralen Orte sollte im LEP ein klarer Kriterienkatalog vorgelegt werden, der auch für die von der Regionalplanung vorzunehmende Festlegung der Grundzentren verbindlich anzuwenden ist. Weiterhin werden seitens der Stadt Erlangen Mehrfachgrundzentren kritisch betrachtet. Auf diese Weise kann eine Zentralität konstruiert werden, die obwohl sie nicht vorhanden ist. Ein Einzelhandelsprojekt in einem benachbarten Mehrfachgrundzentrum greift z.B. auf Kaufkraft im Erlanger Stadtgebiet zurück. Das gefährdet die wohnungsnaher Versorgung im Stadtteil. Trotz der dargelegten Bedenken wird der begrenzte Handlungsspielraum der Regionalplanung anerkannt. Die Stadt Erlangen nimmt daher die 21. Änderung des Regionalplans zur Kenntnis.</p>	<p>es nach der ergebnisoffenen Überprüfung keine regionalplanerisch begründbaren Anhaltspunkte für die Abstufung bestehenden Zentraler Orte der Grundversorgung, weshalb die bestehenden Zentralen Orte beibehalten wurden. Das System der Zentralen Orte ist zudem auf langfristige Tragfähigkeit und Planungssicherheit ausgelegt (vgl. LEP 2.1.6 (G) „Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden“). Ebenfalls gab es keinen Bedarf an der Festlegung weiterer Zentraler Orte der Grundversorgung, da keine Versorgungslücken identifiziert wurden. Die bestehenden Zentralen Doppel- bzw. Mehrfachorte wurden aus den o.a. Gründen ebenfalls beibehalten. Diese ergänzen sich funktions- teilig und nehmen den grundzentralen Versorgungsauftrag gemeinsam wahr. Neue Doppel- oder Mehrfachgrundzentren wurden nicht dargestellt. Auf die aus der Zusammenfassung der Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte zu Grundzentren resultierende nicht mehr gegebene Differenzierung auf der grundzentralen Ebene wurde bereits in der Stellungnahme des Planungsverbands Region Nürnberg zur diesbezüglichen LEP-Fortschreibung hingewiesen. Eine Aufstufung Zentraler Orte ist im Rahmen der 21. Änderung nicht erfolgt. Dies ist auf Grund der Tatsache, dass im Rahmen der Regionalplanung lediglich die Zentralen Orte der Grundversorgung festgelegt werden können auch nicht möglich. Bezüglich der zulässigen Abschöpfungsquoten wird auf die einschlägigen einzelhandelsrelevanten Ziele des LEP (Kapitel 5.3) verwiesen, die die diesbezüglichen abschließenden Festlegungen enthalten. Darüberhinausgehende Regelungen zu Einzelhandelsprojekten enthält das LEP nicht.</p>
	<p>Stadt Langenzenn Die Stadt Langenzenn stimmt der Änderung des Teilkapitels 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte generell nicht zu. Begründung: Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) sowie im Regionalplan (21. Änderung) wird an dem System der Zentralen Orte festgehalten. Es finden sich keine Aussagen, weder im Regionalplan, noch im LEP, wie die Ausstattungs- und Entwicklungsfunktion unterstützt werden sollen. Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden für Metropolen im Gegensatz zu Grund- und Mittelzentren auf</p>	<p>(13) Beibehaltung der Festlegung der Stadt Langenzenn als Grundzentren (gemäß Entwurfsstand 21. Änderung 23.09.2019) Laut LEP 2.1.2 (Z) werden die Mittelzentren gemäß Anhang 1 bayernweit festgelegt und sind somit der regionalplanerischen Steuerung entzogen. Deren Zuständigkeit beschränkt sich auf die Festlegung der Grundzentren in den Regionalplänen. Bei der 21. Änderung des Regionalplans verbleibt der Regionalplanung somit lediglich der Gestaltungsspielraum, nicht in Anhang</p>

	<p>Grund ihrer eindeutig überregionalen Ausrichtung nicht gesetzt. Die sieben Hierarchiestufen wurden in drei Stufen zusammengezogen, so dass keine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Hierarchiestufen des zentralörtlichen Systems und den damit verbundenen Fragestellungen erfolgt. Die Frage, ob bzw. inwieweit alle bestehenden ausgewiesenen Zentralen Orte ihre Funktion in der Realität erfüllen, wird dabei ebensowenig erörtert, wie die nach den real existierenden Verflechtungsstrukturen. Da dies im LEP nicht definiert wurde, sollte unserer Meinung nach der Planungsverband Region Nürnberg, der diesen Missstand ebenfalls bei der obersten Landesplanung bemängelt, die Aufgabe übernehmen, im Regionalplan die wichtigsten Merkmale bzw. Ausstattungs- und Entwicklungsfunktionen der jeweiligen Stufen textlich darzustellen. Der Planungsverband sollte sich nicht darauf berufen, dass diese Funktionen nicht auf höherer Ebene definiert wurden und den anerkannten Missstand zum Anlass nehmen, Regularien und Verbesserungen auf der Ebene der Grundzentren für die Region Nürnberg festzulegen, die tatsächlich der Realität entsprechen. Durch die Änderung des Systems der Zentralen Orte wurden zahlreiche Umstufungen vorgenommen, sodass innerhalb der einzelnen Stufen zum Teil sehr unterschiedliche Städte und Gemeinden unter dem „Dach“ einer gemeinsamen Hierarchiestufe subsumiert werden. Für die Stadt Langenzenn ist dies nicht hinnehmbar. Es sollte eine realitätsgestützte Einstufung auf den Ebenen des zentralörtlichen Systems erfolgen. Dies gilt es auch vor dem Hintergrund der Einzelhandelsziele zu betrachten, da dies Auswirkungen auf eine sich weiter verschärfende Konkurrenzsituation und ein Stückweit auch der flächendeckende Steuerungs- und Konzentrationsanspruch des zentralörtlichen Systems verändern wird. Die definierten Nahbereiche der Zentralen Orte sind im Plan identisch mit den Gemeindegrenzen festgelegt, dass nicht in jedem Fall den tatsächlichen Einzugsbereich für Versorgung etc. darstellt. Die Stadt Langenzenn hat über die Gemeindegrenze hinaus Versorgungsfunktionen, gerade im Bereich der Schulen (Grund-, Mittel- und Realschule sowie Gymnasium). Die Stadt Langenzenn übernimmt eine zentrale Funktion im nördlichen Landkreis, die sich planerisch und textlich im Regionalplan in keiner Weise von kleineren Gemeinden, die weniger Funktion und Infrastruktur anbieten abhebt. Die Einstufung als Grundzentrum und somit die Gleichsetzung mit bisherigen Kleinzentren ist für die Stadt Langenzenn, als Stadt mit mittelzentralen Funktionen, nicht gerechtfertigt. Die Einstufung sollte überdacht wer-</p>	<p>1 über das LEP eingestufte Kommunen als Grundzentren oder Nicht-Zentrale Orte festzulegen. Vor diesem Hintergrund wurde die im LEP nicht als Mittelzentrum eingestufte Stadt Langenzenn im Entwurf zur 21. Änderung auf Grund ihrer breiten Palette an grundzentraler Ausstattung als Grundzentrum festgelegt. Gemäß Begründung zu 2.1.2 LEP werden aus statistischen Gründen die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet. Dies bedingt, dass insbesondere die im Verdichtungsraum real existierenden vielfältigen interkommunalen Verflechtungen nicht in Gänze abgebildet werden können. Vielmehr soll die Nahbereichsabgrenzung im Zuge der 21. Änderung die Zuordnung Nicht-Zentraler-Orte zum Nahbereich desjenigen Grundzentrums sicherstellen, welches die zentralörtliche Grundversorgung in erster Linie übernimmt. Bezüglich der Stadt Langenzenn wurde mit sämtlichen benachbarten Nicht-Zentralen-Orten Gespräche geführt. Diese sahen im konkreten Fall die Zuordnung zum Nahbereich der Gemeinde Veitsbronn als sachgerechter an, z.B.: auf Grund der gemeinsamen VG-Zugehörigkeit usw., was sich mit der regionalplanerischen Einschätzung deckt. Bezüglich der Anpassungen im Hinblick auf die einzelnen Stufen des zentralörtlichen Systems im Zuge der letzten Fortschreibung des LEP im Bereich der Zentralen Orte wurde in der diesbezüglichen Stellungnahme des Planungsverbands Region Nürnberg auf die wesentlichen, in der Stellungnahme der Stadt Langenzenn aufgeführten, Aspekte hingewiesen. Diese Stellungnahme wurde der Stadt Langenzenn auch im Nachgang zu einem Besprechungstermin zwischen dem Regionsbeauftragten und der Stadt Langenzenn am 05.11.2019 übermittelt. Klar definierte Mindeststandards und Ausstattungskataloge sieht das aktuelle LEP im Gegensatz zu früheren Versionen nicht vor. Unabhängig davon sind im LEP (vgl. 2.1.3 (B)) die wesentlichen Elemente grundzentraler Ausstattungen und Merkmale genannt, die auch im Entwurf zur 21. Änderung (vgl. 2.2.1 (B)) aufgegriffen wurden. Diese haben neben Kriterien, wie der Lage im Raum, der Erreichbarkeit usw. die Basis für die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung gebildet und stellen h.</p>
--	---	---

	<p>den. Die Stadt Langenzenn sieht sich als „starker Siedlungsschwerpunkt“. Wir bitten, zu prüfen, ob in Einzelfällen für bestehende Siedlungsschwerpunkte in Bezug auf ihre Ausstattungsmerkmale und ihre Leistungsfähigkeit die Einstufung als Mittelzentrum in Frage kommt. Während man mit der Stufe der Metropolen eine gewisse weitere Differenzierung an der Spitze des zentralörtlichen Systems vorgenommen hat, bleibt die Heterogenität und Undifferenziertheit „in der Mitte“ (mögliches Mittelzentrum) und am „unteren Ende“ mit den aufgeführten Problemen bestehen. Zusätzliche Mehrfachgrundzentren sollen künftig in Ausnahmefällen möglich sein. Um hier einer potentiellen „Konstruktion von Zentralität“ vorzubeugen, sollten gewisse Voraussetzungen definiert werden, unter denen Mehrfachgrundzentren möglich wären. Es wäre ein detaillierter Kriterienkatalog für sämtliche Stufen des zentralörtlichen Systems zu überdenken, mit dem nicht nur die grundlegende Akzeptanz des Zentralen-Orte-Systems gestärkt werden würde, sondern allen Kommunen die Möglichkeit gegeben wäre, eine nachvollziehbare und Kriterien basierte Selbsteinordnung vorzunehmen. Da die Grundzentren auf Ebene der Regionalplanung festzulegen sind, ist aus unserer Sicht der Planungsverband und nicht nur die obere Landesplanung in der Pflicht in dieser Weise Verbesserungen vorzunehmen. Weiterhin sehen wir die Verpflichtung, entsprechende Regelungen zu schaffen, um den genannten Sachverhalten besser Rechnung zu tragen.</p> <p><i>(Anm.: Ergänzend zu dieser im Wortlaut wiedergegebenen Stellungnahme an den Planungsverband wurde seitens der Stadt Langenzenn auch der Beschlussbuchauszug der Stadtratssitzung am 04.12.2019 übermittelt sowie die Stellungnahme an das zuständige Staatsministerium, in der die wesentlichen Punkte der o.a. Stellungnahme ebenfalls aufgeführt waren.)</i></p>	<p>E. hinreichend konkrete und sachgerechte Kriterien dar. Sämtliche festgelegte Grundzentren erfüllen diese Anforderungen. Eine ausschließlich anhand statistischer Kriterien getroffene Einstufung wäre auf Grund der Heterogenität der Region auch nicht sachgerecht, da Lage- und Erreichbarkeitskriterien genauso eine Rolle spielen, wie die Bedeutung eines Ortes als Mitversorger im grundzentralen Bereich. Auch bei einem wie auch immer ausgestalteten Kriterienkatalog bliebe der Regionalplanung keine andere Möglichkeit, als die Stadt Langenzenn als Grundzentrum darzustellen. Die in der Stellungnahme der Stadt Langenzenn aufgeführte Differenzierung zwischen den Grundzentren beispielsweise im schulischen Angebot bezieht sich auf Schultypen, die überwiegend nicht mehr zur grundzentralen Ausstattung gehören (z.B.: Realschule, Gymnasium). Es wird daher abschließend empfohlen, die Einstufung der Stadt Langenzenn als Grundzentrum beizubehalten.</p>
<p>2.2.2.2 (G)</p>	<p>Stadt Nürnberg</p>	<p>(14) Textliche Änderung des Begründungstextes</p>
	<p>Ergänzend wird angeregt, den regionalplanerischen Grundsatz 2.2.2.2 („Erreichbarkeit der zentralen Orte“) hinsichtlich der Rolle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu überarbeiten. Für einen leistungsfähigen ÖPNV ist nicht nur die Erreichbarkeit der Grundzentren innerhalb definierter Nahbereiche, sondern auch die Erreichbarkeit verschiedener Grundzentren innerhalb einer Region bzw. eines Landkreises maßgeblich. Vereinzelt müssen zum Erreichen räumlich naher Grundzentren noch zeitaufwendige ÖPNV-Verbindungen über Mittel-</p>	<p>Bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Verhältnis von ÖPNV und MIV wird auf die Festlegungen im Kapitel 4 „Verkehr“ des Regionalplans der Region Nürnberg (RP (7)) verwiesen. In diesem sind diesbezügliche Ausführungen enthalten. Es wird empfohlen, die seitens der Stadt Nürnberg eingebrachten Anregungen im Zuge einer künftigen Fortschreibung des Kapitels Verkehr aufzugreifen, da diese h. H. dort besser verortet sind, als im Kapitel Zentrale Orte. Im Kapitel „Zentrale Orte“</p>

	<p>und Oberzentren (bzw. „Metropolen“) genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass v.a. Pendler – sofern es ihnen möglich ist – dem motorisierten Individualverkehr (MIV) nach wie vor den Vorzug geben, phasenweise das regionale Straßennetz überlasten und vermeidbare Durchgangsverkehre in Siedlungsbereichen erzeugen. In der Begründung ist zudem unter Punkt 2.2.2.2 die Bedeutung des Öffentlichen Personennahverkehrs als Grunddaseinsfunktion zu verdeutlichen. Auf Grund der erheblichen negativen Auswirkungen des KfZ-Verkehrs auf die Luft- und Lärmbelastung, auf den Flächenverbrauch sowie auf die Verkehrssicherheit muss der ÖPNV das Grundgerüst der verkehrlichen Erschließung sowohl in der Stadt als auch im ländlichen Raum bilden. Der motorisierte Individualverkehr soll dagegen das ergänzende System darstellen. Im ersten Absatz ist daher der Satzteil „... in Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr...“ zu streichen. Im zweiten Absatz des Punktes 2.2.2.2 sind am Ende des ersten Satzes die Verben „verbessern und komplettieren“ durch „gewährleisten“ zu ersetzen.</p>	<p>geht es primär um die Sicherstellung der Daseinsvorsorge innerhalb der jeweiligen Nahbereiche der Grundzentren. In der Begründung zu 2.2.1 (Z) wird bezüglich der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung explizit auch auf die qualifizierten ÖPNV-Knotenpunkte Bezug genommen, die sich häufig in den Grundzentren befinden. Bezüglich des Hinweises zu dem Satzteil „in Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr“ erscheint eine Änderung der Formulierung auf Grund der eingebrachten Hinweise sinnvoll. Es wird daher empfohlen die Formulierung im Begründungstext zu 2.2.2.2, wie folgt zu ändern (fett und durchgestrichen):</p> <p>„Die Zentralen Orte der Region Nürnberg sollen als Schwerpunkte der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit sicherstellen. Hierfür ist insbesondere ein quantitativ und qualitativ hochwertiger öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr von besonderer Bedeutung. Der ÖPNV kann auch von Bevölkerungsschichten genutzt werden, denen der motorisierte Individualverkehr nicht zur Verfügung steht und kann so die Zugänglichkeit zu Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge verbessern und komplettieren.“</p> <p>Somit ist das gewisse potentiell missverständliche Element der Formulierung „in Ergänzung zum“ nicht mehr gegeben, die hohe Bedeutung einer bestmöglichen Erreichbarkeit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen dennoch betont und zugleich die besonderen Vorteile des ÖPNV benannt. Bezüglich des letzten Satzes wird empfohlen, die Formulierung beizubehalten. Ungeachtet der in der Stellungnahme genannten Vorteile, die der ÖPNV bietet, ist eine komplette Gewährleistung der Zugänglichkeit zu Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge in der gesamten Region Nürnberg noch nicht in vollem erforderlichen Umfang bzw. in ausreichender Frequenz gegeben. Grundsätzlich ist eine bestmögliche Anbindung der Zentralen Orte an das gesamte Verkehrsnetz anzustreben. Über die Formulie-</p>
--	---	---

		<p>zung kommt auch zum Ausdruck, dass eine optimale Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen <u>verkehrsträgerübergreifend</u> realisiert werden soll.</p> <p>Gemäß Art 16 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) kann von einer erneuten Durchführung eines Beteiligungsverfahrens abgesehen werden, falls keine neuen Beachtungspflichten durch die Änderungen eingeführt oder bestehende verstärkt werden. Dies ist hier der Fall. Der eigentliche Grundsatz 2.2.2.2 bleibt zudem unverändert. In diesem ist die besondere Stellung des ÖPNV dokumentiert. Die beabsichtigte Änderung des Begründungstextes dient lediglich der Klarstellung und Vermeidung potenziell missverständlicher Interpretationen des Begründungstextes.</p>
	<p>Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH Die VGN GmbH wurde von siebzehn Aufgabenträgern beauftragt den Nahverkehrsplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben. In der Planungsregion Nürnberg sind dies die Stadt Schwabach sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth. Im Rahmen der Nahverkehrsplansbearbeitung sind die Regionalpläne der einzelnen Regionen ebenso wie das Landesentwicklungsprogramm des Freistaates Bayerns wesentliche Grundlage für die Festlegung von Gebietstypen bei den Kriterien Erschließung und Bedienungshäufigkeit sowie für die Zentralen Orte beim Kriterium der Erreichbarkeit.</p> <p>Im Regionalplan der Region Nürnberg wird an zahlreichen Stellen – besonders bei den Zentralen Orten – die entsprechende Erreichbarkeit mit dem ÖPNV betont. Es wird in diesem Zusammenhang auf die verkehrlichen Verbindungen zwischen den einzelnen Teilorten der Zentralen Doppel- und Mehrfachorte hingewiesen, auch dass diese Doppel- und Mehrfachorte sich funktional ergänzen. Wir werden dies in die Gespräche für die Erstellung von Nahverkehrsplänen mit aufnehmen, erachten dies in der Umsetzung jedoch nicht immer als einfach, vor allem bei grenzüberschreitenden Verbindungen, wie z.B. im Bereich Feucht-Schwarzenbruck-Wendelstein.</p>	<p>(15) Kenntnisnahme</p>
2.2.3 (G)		
	Stadt Schwabach	<p>(16) Beibehaltung der Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 21. Änderung 23.09.2019)</p>

	<p>Die vorgeschlagene Struktur der Grundzentren in der Regionalplanänderung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Neben der Festlegung der Zentralen Orte ist es besonders wichtig, diese Struktur bei der Prüfung der Belange der Raumordnung bei Bauleitplänen bzw. Ansiedlungsinteressen von (einzelhandels-)Einrichtungen auch mit Leben zu füllen. Ziel muss es dabei sein, die Ansiedlungsinteressen in die Zentralen Orte zu lenken, um diese in ihrer ihr beigemessenen Funktion zu stärken. Umgekehrt heißt dies, Ansiedlungswünsche in nicht Zentralen Orten strikt zu beurteilen. Diesbezüglich sollte in der Begründung der „Weichmacher“ entfallen: „Dies kann in Einzelfällen auch für nicht Zentrale Orte gelten, ...“</p> <p>Bei der Entwicklung der Orte, die ein gemeinsames Grundzentrum bilden, sollte darauf geachtet werden, dass die Ansiedlung und Entwicklung in den Hauptorten stattfindet und keine bandartigen Siedlungsstrukturen entstehen.</p>	<p>Im Detail lautet die in der Stellungnahme angesprochene Formulierung in der Begründung zu 2.2.3 (G) wie folgt: „Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll daher ebenfalls in der gesamten Region polyzentrisch ausgerichtet werden und vorrangig in den Zentralen Orten erfolgen. (...) Die Zentralen Orte sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die mit der Siedlungsentwicklung auch verbundenen negativen Auswirkungen (Flächenverbrauch, Verkehrsaufkommen usw.) über die räumliche Nähe von zentralörtlichen Einrichtungen und Versorgungsstrukturen zu den Wohn- und Gewerbestandorten minimieren. Dies kann in Einzelfällen auch für Nicht-Zentrale-Orte gelten, sofern diese über eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung verfügen, die dieser nachhaltigen Raumentwicklung entsprechend Rechnung trägt.“ Die Formulierung steht in Einklang mit Art. 6 des BayLplG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden soll. Nicht-Zentrale Orte, die über eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung (z.B. schienengebundene ÖPNV-Anbindung, Versorgungsinfrastruktur usw.) verfügen, tragen ebenfalls dazu bei, die mit der Siedlungsentwicklung verbundenen negativen Auswirkungen zu minimieren. Daher wird die Formulierung als sachgerecht erachtet und empfohlen, diese beizubehalten. Über den Grundsatz 2.2.3, wonach sich in den Zentralen Orten, insbesondere in den großen zentralörtlichen Flächenkommunen, der Schwerpunkt auf der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte konzentrieren soll, wird diesbezüglich in der Stellungnahme angesprochenen Aspekten entsprechend Rechnung getragen. Diese Formulierung gilt für sämtliche Zentralen Orte und schließt die Zentralen Doppel- und Mehrfachorte mit ein.</p>
	<p>Stadt Nürnberg Es wird begrüßt, dass unter 2.2.3 auf den seit Jahren anhaltenden Siedlungsdruck insbesondere in den großen Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach Bezug genommen wird. Die demographische Entwicklung innerhalb der „Metropole“ sowie eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sollte auch bei künftigen Änderungen des Regionalplans mit berücksichtigt werden.</p>	<p>(17) Kenntnisnahme</p>

	<p>Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH In der Begründung zu Punkt 2.2.3 wird auf die gebündelten zentralörtlichen Einrichtungen, welche zahlreiche Kopplungspotenziale sowie Synergieeffekte bieten, hingewiesen. Leider liegen in vielen zentralen Orten die Einrichtungen, wie Einkaufsmöglichkeiten, Bahnhof, Schulen sowie Verwaltungseinrichtungen oft weit auseinander. Aus Sicht der ÖPNV-Planung ist dieses Ziel zu unterstützen, da es besonders für den ÖPNV häufig herausfordernd ist, alle wichtigen Einrichtungen in den Zentralen Orten bei der Linienplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>(18) Kenntnisnahme</p>

Planungsverband Region Nürnberg
323. Sitzung des Planungsausschusses
am 10. Februar 2020 – TOP 4

Beilage 4

**Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Flächenverbrauch, geplante Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG,
insbesondere Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der
Regionalen Planungsverbände in Bayern
- Bericht des Verbandsvorsitzen**

ohne Beschlussfassung,

da Bericht

**Ausnahmen vom Anbindegebot im Jahr 2019
- mündlicher Bericht des Regionsbeauftragten**

ohne Beschlussfassung,

da Bericht